

Inhaltsverzeichnis

Interregionalität	2
Flächenerklärung	2
Beweidung	6
Bedeckungsgrad	6
Art der Bedeckung	9
Misthaufen	11
Rübenhaufen	11
Kumulierung zwischen ÖR	12
Obstbau, Baumschulen und Beerenobst	12
Bearbeitung der Pflanzendecke ab dem 15. Januar	13
Untersaat	13
Ökologische Ausgleichsflächen	13
Zusammenhang mit der Cross-Compliance	14
Noch Fragen?	15

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Interregionalität

- **Werden die Schwellenwerte für lange Bodenbedeckungen nur auf wallonischen Parzellen berechnet?**

Ja. Nur wallonische Parzellen können prämiert werden, und die Berechnung des Deckungsgrads erfolgt nur für den wallonischen Teil der Betriebe.

- **Wie steht es mit flämischen Grundstücken für die Berechnung des langen Deckungsgrads?**

Sie werden bei der Berechnung des langen Deckungsgrades nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung dieses Satzes werden nur Flächen in der wallonischen Region berücksichtigt.

Flächenerklärung

- **Nach einer Karottenkultur habe ich Winterweizen angepflanzt. Dieser Weizen wird im Frühjahr zerstört. Welchen Kulturcode soll ich für die ÖR verwenden? Winterweizen? Kann ich in meiner FE2023 dann die Kultur für die neue Frühjahrskultur ändern?**

Bei der Vorauserklärung müssen Sie keinen Code angeben, sondern nur ein Kästchen ankreuzen. Die 2023 zu meldende Kultur ist diejenige, die am 31. Mai angebaut ist, also nicht Winterweizen. Die Parzelle muss daher wie eine Zwischenfrucht abgedeckt werden.

- **Bei Parzellen mit einer NFZK (oder einer ÖVF), die bereits im September angelegt wurden, genügt es da, das Kästchen Vorauserklärung anzukreuzen?**

Ja.

- **Wenn wir die Erklärung ändern, müssen wir dann für im Winter bedeckte Flächen die Art der Parzelle ändern (z. B. war es Mais, muss es durch Wechselgrünland ersetzt werden) oder sollen wir einfach „Mais“ stehen lassen und nur das Kästchen für die ÖR LBB ankreuzen?**

Nein, Sie müssen den gemeldeten Kulturcode 2022 nicht ändern, der der im Mai 2022 vorhandenen Kultur entspricht. Sie müssen nur das Kästchen ÖR LBB für 2023 ankreuzen.

- **Wenn im November (nach der FE 2022) gebaut wurde, muss die Parzelle für die Änderung der Erklärung der Öko-Regelungen Lange Bodenbedeckung geteilt werden?**

Eine Parzelle muss das ganze Jahr über beihilfefähig sein. Wenn im November gebaut wurde, ja, dann können Sie Parzelle 2022 teilen, um den Bau zu entfernen. Dies wird sich daher auf die Zahlungen 2022 auswirken. Da diese Art von Änderung normalerweise nicht mehr in der Vorauserklärung möglich ist, setzen Sie bitte einen Kommentar an das Ende der Akte, um zu erklären, was getan wurde, und benachrichtigen Sie Ihre Außendirektion.

- **Ich habe eine ÖVF-Parzelle im Jahr 2022 erklärt und anschließend eine langfristige Öko-Regelung auf derselben Parzelle angemeldet. Kann ich sie stehen lassen und 2023 als anderes Futter erklären, ohne sie umzubrechen? Besteht diese Kultur aus Weidelgras/Klee gras?**

- Wenn die Weidelgras-Klee gras-Mischung 2022 die Hauptkultur auf dieser Parzelle ist, konnten Sie sie im Frühjahr 2022 als „ÖVF stickstoffbindende Kultur“ anmelden (wenn der Kleeanteil in der Mischung überwiegt) und können sie in Ihrer Vorauserklärung als „im

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Januar/Februar angebaute Kultur“ angeben (indem Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen) und diese Mischung im Frühjahr stehen lassen (nicht umbrechen).

- Wenn die Weidelgras-Klee gras-Mischung 2022 auf dieser Parzelle eine Nebenkultur (Zwischenfrucht) ist, konnten Sie sie im Frühjahr 2022 als „ÖVF Winterbedeckung“ anmelden und können sie in Ihrer Vorauserklärung als „im Januar/Februar stehende Kultur“ angeben (durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens), aber Sie müssen 2023 auf dieser Parzelle eine andere Kultur anbauen (sie also umbrechen).

- **Wenn eine Vorauserklärung für die LBB vor dem 15.12. eingereicht wurde, ist es dann möglich, nach diesem Datum eine Änderung für eine Parzelle vorzunehmen, auf der es letztendlich keine LBB mehr gibt?**

Nein, außer in besonderen Fällen. Innerhalb von 15 Tagen vor dem Datum, an dem die Bedeckung erwartet wird, wird es als sehr unwahrscheinlich angesehen, dass ein Fehler in der Erklärung vorliegen könnte.

- **Ein Landwirt gab im Oktober eine Vorausmeldung für lange Bodenbedeckung ab und wollte bis zum 15.12. eine Änderungsmeldung abgeben, was ihm aber nicht gelang. Was tun bei einer Kontrolle?**

Es war bis zum 15.12. möglich, eine Änderung der (über ÄE eingeführten) Vorauserklärung vorzunehmen, sofern die externen Direktionen die vorherige Änderungserklärung (ÄE) angenommen/abgelehnt hatten. Die Zahlstelle behält den Überblick über kodierte ÄE, die nicht eingereicht wurden.

Aber wenn die vorherige ÄE nicht akzeptiert wurde, konnte der Erzeuger keinen neuen Änderungsantrag erstellen. Wir haben daher keine Aufzeichnungen darüber.

Das Einfachste in diesem Fall:

- Der Landwirt sendet eine E-Mail an seine Außendirektion, in der er mitteilt, dass er einige dieser Parzellen aus seiner Vorauserklärung herausnimmt (diese E-Mail kann eventuell bei einer Vor-Ort-Kontrolle verwendet werden);
- In seiner DS2023 beantragt der Landwirt keine Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung auf diesen Parzellen (das Kästchen wird standardmäßig angekreuzt, er muss es abwählen).

- **Müssen die Erzeuger bei der Einreichung der FE 2023 bereits festlegen, welche Parzellen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 15.02.2024 bedeckt werden? Können sie diese zu einem späteren Zeitpunkt ändern oder wird es wie in diesem Jahr eine Frist für die Einreichung einer Vorauserklärung geben?**

Ja, in der FE2023 können die Erzeuger die erfassten Parzellen bereits für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 15.02.2024 erklären. In einigen Fällen wird es jedoch weiterhin eine Vorauserklärung geben (Parzellen mit Bestimmung T, Winterkulturen, ...).

- **Müssen die Betreiber bei der frühzeitigen Beantragung der Öko-Regelung für lange Bodenbedeckung die Dauergrünlandflächen hinzufügen, die 2023 neu betrieben werden?**

Wenn sie 2022 nicht unter 610 gemeldet waren, JA, sonst NEIN.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Die Übertragung von Parzellen in PAC ON WEB ermöglicht die Übertragung von Parzellen und deren Bio- und/oder AUM-Verpflichtung(en). Was ist mit den Parzellen, die in der Vorauserklärung für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ anzugeben sind? Da diese im Vorausantrag für die Öko-Regelung für lange Bodenbedeckung zu zeichnen sind, wird es eine Verdoppelung zwischen den im Herbst 2022 hinzugefügten Parzellen und den durch eine Übertragung im Jahr 2023 erworbenen Parzellen geben?**

Beachten Sie, dass es im Rahmen der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ keine Übertragung von Parzellen gibt, da es sich um eine jährliche und nicht um eine mehrjährige Verpflichtung handelt, wie es bei den AUKM und der BIO-Regelung der Fall ist. Folglich muss jede Parzelle, die 2023 von einem Produzenten neu angemeldet wird, Gegenstand einer Vorauserklärung sein, damit sie ab dem Jahr 2023 in der ÖR „Lange Bodenbedeckung“ berücksichtigt werden kann (außer natürlich, wenn es sich um Dauergrünland handelt, das 2022 bereits unter 610 angemeldet wurde). Es ist jedoch kein Problem, wenn eine Parzelle in zwei verschiedenen Vorauserklärungen vorkommt (wenn z. B. der Übergeber und der Übernehmer sich noch nicht geeinigt haben). Eine „doppelte Erklärung“ ist besser als gar keine Erklärung. Im Jahr 2023 wird es eine Kreuzung zwischen der Vorauserklärung und der Flächenerklärung 2023 geben. Und es ist diese Parzelle, die vom Übernehmer erklärt wird, die die Beihilfe erhält. Wenn der Übertragende eine Parzelle in ÖR LBB erklärt und ein KO erhält und die Parzelle dann übertragen wird, erhält der Empfänger das KO nicht, da dies mit dem Erzeuger verbunden ist.

- **Ein Erzeuger, der in seiner Vorauserklärung kein Dauergrünland oder Wechselgrünland angegeben hat (das er umzubrechen gedenkt) und es sich dann anders überlegt und in seiner GAP im Frühjahr die Öko-Regelung LBB ankreuzen möchte: Wird er die Möglichkeit haben, dies zu tun, oder kann er Rechtsmittel einlegen, um zu beweisen, dass dieses Grünland tatsächlich wie vorgesehen abgedeckt war?**

Wenn der Erzeuger im April 2022 Dauergrünland oder Wechselgrünland erklärt hat und dies auch im April 2023 noch so bleibt, ist es nicht erforderlich, die ÖR LBB anzukreuzen oder zu beantragen. Wenn der Erzeuger hingegen beabsichtigt, Dauergrünland oder Wechselgrünland umzubrechen, muss er eine Vorauserklärung abgeben. Wenn er keine Vorauserklärung abgegeben hat, besteht keine Möglichkeit, Änderungen in der FE vorzunehmen. Der Erzeuger muss Einspruch erheben.

- **Obstbauern, die einen begrüntem Obstgarten haben und bereits eine FE abgeben: Müssen sie eine Vorauserklärung abgeben, um in den Genuss der ÖR LBB zu kommen, oder kommen sie von Amts wegen in den Genuss der ÖR LBB?**

Wenn der Obstgarten begrünt ist und 2022 vorhanden war und 2023 noch vorhanden ist, wird er von Amts wegen zur ÖR LBB gezählt.

- **Unterscheidet sich die Vorgehensweise für Obstbauern, die bisher noch keine FE gemacht haben, von der Vorauserklärung?**

Sie brauchen ein Recht, eine Erzeugernummer und müssen die Zugangsbedingungen einhalten, dann müssen diese Erzeuger die Vorauserklärung abgeben, es sei denn, ihre Parzellen sind der wallonischen Zahlstelle bereits bekannt.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wird in der ÖR LBB eine neue Parzelle, die im Dezember von einem anderen Landwirt bedeckt und angemeldet wurde, für den Übernehmer als Bedeckung gezählt?**

Ja, sie wird dem Übernehmer angerechnet. Die Parzelle, die von einem überlassenden Landwirt in der vorzeitigen Flächenmeldung (vor dem 15. Dezember des Vorjahres) als ÖR LBB gemeldet wurde, wird für den Übernehmer, d. h. für Sie, der diese Parzelle 2023 in seiner Flächenmeldung als ÖR LBB meldet, verbucht. Sie können vorsichtshalber auch diese Parzelle in Ihrer Vorauserklärung angeben, aber a priori ist das nicht notwendig.

- **Unterlassene Erklärung von Winterkulturen. Werden die Winterkulturen trotzdem in die Berechnung der ÖR LBB der Landwirte einbezogen oder werden sie durch die Tatsache, dass diese Kulturen nicht in die Kontrolle einbezogen werden konnten, unwiderruflich ausgeschlossen?**

Für diesen Fall muss der Landwirt Einspruch erheben. Bei der Vor-Ort-Kontrolle müsste festgestellt werden, ob es sich tatsächlich um eine Winterkultur handelte, doch scheint dies a priori schwierig zu sein. Der Landwirt muss Beweise vorlegen (Feldbuch...) und die Satellitenbilder werden überprüft.

- **Wie muss ein Landwirt, der Parzellen für die ÖR „Lange Bodenbedeckung“ vorangemeldet hat, vorgehen, wenn er diesen ÖR-Antrag im Laufe des Jahres ändern möchte?**

Es ist nicht möglich, die Vorauserklärung für die ÖR LBB zu ändern. In der FE kann der Landwirt die Parzellen anmelden, die er zur ÖR LBB zählen möchte (auch wenn dies eine Änderung der Vorauserklärung darstellt). Winterkulturen und Zwischenfrüchte, die nicht in der Vorauserklärung angegeben wurden, können jedoch nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es wird ein Einspruch eingelegt und der Nachweis erbracht, dass sie zu den genannten Zeitpunkten bedeckt sind.

- **Kann ein Landwirt bestraft werden, wenn er jetzt das Kästchen „ÖR Lange Bodenbedeckung“ ankreuzt, schließlich keine Zwischenfrüchte anbaut/diese nicht richtig aufgehen und er das Kästchen bei der GAP-Erklärung im April 2024 wieder abwählt?**

Nein, der Landwirt wird in einem solchen Fall keine Strafe in der ÖR LBB erhalten (Abhaken einer Parzelle bei vorgezogener FE - über FE 2023 - und Abhaken einer Parzelle bei „tatsächlicher“ FE, d. h. FE 2024). Allerdings wird die Parzelle tatsächlich nicht in die Berechnung des Grades der langen Bodenbedeckung und damit in die Berechnung der Prämienchwelle einbezogen.

- **Wie meldet man Bodenbedeckungen?**

GLÖZ8 : Kästchen abzuhaken falls

Das Prinzip bleibt das gleiche wie für die ISE, nämlich:

- Aussaat vom 1. Juli bis einschließlich 30. September,
- Zerstörung nach einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten bei Zwischenfrüchten,
- Zerstörung nach einem Zeitraum von mindestens 2 Monaten für Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrucht,

Für die ÖR-Vernetzung und GLÖZ8: eFE-Änderung

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Keine Änderung nach oben nach dem 31. Mai,
- Änderung nach unten bis zum 30. September,
- Änderung der Lage der Bodenbedeckung bis zum 30. September.

GLÖZ6 : Kästchen abzuheben falls

- Saat von Zwischenfrüchten: 15. September bis 15. November

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen je Parzelle für Winterkulturen, Wechselgrünland, AUKM Kultur und Brachflächen angekreuzt ist.

Für die GLÖZ6 : Änderung eFE

- Erklärung der Änderung nach oben oder unten bis zum 30. September,
- Erklärung der Änderung der Lage von GLÖZ6-Bodenbedeckungen bis zum 30. September.

GLÖZ7; Kästchen abzuheben falls

- Einführung von Zwischenfrüchten in Monokulturen ohne Fruchtfolge 2023-2024,
- Muss 3 Monate nach der Anpflanzung an Ort und Stelle bleiben.

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen pro Parzelle angekreuzt ist und es eine Fruchtfolge auf der Parzelle gibt.

Für die GLÖZ7 : Änderung eFE

- Erklärung der Änderung nach oben oder unten bis zum 30. September.

ÖR LBB 2024, Kästchen abzuheben falls

- Vorzeitige Antragstellung für Bodenbedeckung vom 01.01.2024 bis 15.02.2024

Für ÖR LBB 2024: Änderung eFE

- Meldung der Änderung nach oben und unten bis zum 15. Dezember.

Beweidung

- **Ist das Beweiden mit Schafen vor dem 1. Januar/15. Januar in Ordnung? Wie kann man beweisen, dass es sich um Weideland handelt, wenn man keine Schafe auf dem Betrieb hat?**

Die Beweidung durch alle Arten ist ab dem 1. Januar erlaubt.

Bedeckungsgrad

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Ist nachwachsendes Getreide als Deckfrucht erlaubt? Gehören sie zu den Zwischenfrüchten?**

Durchwuchs ist in der ÖR LBB nicht vorgesehen und wird daher im GAP-SP nicht erwähnt. Dagegen ist die Aussaat unter einer Abdeckung (Beispiel: Klee oder sogar Luzerne, die unter einer Weizenabdeckung gesät wird, die nach der Ernte wieder nachwächst) zulässig. Dennoch würde es sehr überraschend und widersprüchlich erscheinen, wenn man im Januar gut entwickelten Durchwuchs, der mehrere Wochen oder Monate bestehen bleibt, ablehnt und Zwischenfrüchte oder Wintersaaten, die kaum entwickelt sind, akzeptiert. Es wäre auch abwegig, von den Landwirten zu verlangen, gut deckenden Aufwuchs zu entfernen, um einen Zwischenfruchtanbau anzulegen (Ressourcenverschwendung).

Außerdem muss die ÖR für eine positive Praxis für die Umwelt bezahlen. Diese ÖR basiert auf der Bezahlung der Ökosystemdienstleistung, die also durch einen bedeckenden Boden erfüllt wird. Außerdem wird in diesem Fall die Ergebnispflicht und nicht die Mittelpflicht vorherrschen; die Europäische Kommission orientiert sich zunehmend an diesem Prinzip.

Um mit der Bedeckungsanforderung in Einklang zu bleiben und um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird daher Getreidedurchwuchs akzeptiert, wenn er den Boden vollständig bedeckt; das Anforderungsniveau wird höher sein als bei Wintergetreide.

Nachwachsendes Getreide wird auf der Ebene des Nebenkriteriums („Teilbedeckung“) und nicht auf der Ebene des Hauptkriteriums („bedeckter Boden“) geprüft.

Nämlich:

- Wenn das Kriterium „bedeckter Boden“ OK ist, ist es auch OK, wenn es sich um Getreidedurchwuchs handelt.
- Wenn hingegen das Kriterium „bedeckter Boden“ = KO ist und man sieht, dass es sich um Getreidedurchwuchs handelt, dann wird die Parzelle als „nicht bedeckend“ eingestuft, von der Berechnung des Bedeckungsgrads ausgeschlossen und außerdem wird der Landwirt bestraft.

- **Wenn ein Erzeuger vor dem 15.12. eine Vorauserklärung für die LBB einreicht und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle die Deckung nicht ausreichend ist oder die Deckung nicht vorhanden ist, wird dann eine Strafe verhängt? Wenn ja, wie wird sie berechnet?**

Winterkulturen, die vor dem 1. Januar (Jahr N) angebaut werden, zählen zur LBB-Ökoregelung, da wir davon ausgehen, dass die Bedeckung über die Monate bis zum Frühjahr immer mehr wächst und bedeckt und über den 15.02. hinaus eine Bedeckungsfunktion erfüllt. Die Winterkultur muss zur Ernte bestimmt sein, sie ist die Hauptkultur der FE im Jahr der ÖR (Jahr N+1). Bei Problemen mit dem Auflaufen wird die Bedeckung bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht deckend“ eingestuft (Parzelle wird von der Berechnung des Bedeckungsgrads ausgeschlossen, führt aber nicht zu einer Strafe).

Diese Berücksichtigung begünstigt die Winterkulturen, deren Fläche zugunsten der Frühjahrskulturen zurückgeht. Diese Entscheidung beruht auf den positiven Auswirkungen der Winterkulturen aus agronomischer und ökologischer Sicht.

Zwischenfrüchte müssen hingegen zwischen den festgelegten Daten vom 1. Januar bis zum 15. Februar die entwickelte Deckung aufweisen.

Bei Winterkulturen sind hier zwei Beispiele für Parzellen, bei denen der Feldaufgang als homogen und ausreichend angesehen wird:

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.



Bezüglich der Strafen sind hier zwei Fälle möglich. Der Landwirt hat sich zur LBB-Ökoregelung verpflichtet, eine zulässige Art von Bodenbedeckung gesät, aber das Kriterium „bedeckter Boden“ nicht erfüllt, d. h. wenn die Bodenbedeckung nicht ausreicht oder nicht vorhanden ist:

- Und es gibt es eine „Teilbedeckung“ mit einer Kultur, die gepflanzt wurde, oder es wurde vergraben, dann wird die Parzelle bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht bedeckt“ eingestuft und aus der Berechnung des Bedeckungsgrads ausgeschlossen, ohne dass dies eine Strafe nach sich zieht;
- Es gibt keinen Nachweis über die Etablierung der Kultur: sie wird bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht deckend“ eingestuft, aus der Berechnung des Deckungsgrads ausgeschlossen und der Landwirt wird bestraft.

- **Was passiert, wenn es Schneckenschäden gegeben hat und der Feldaufgang nicht homogen ist? Gibt es eine Strafe? Darf man Schneckenkorn verwenden?**

Wenn es sich um die zukünftige Hauptfrucht handelt, eine Mulchsaat durchgeführt wurde und der Feldaufgang nicht homogen ist, gilt die Parzelle als nicht bedeckt, aber es wird keine Strafe verhängt. Wenn es sich um eine Zwischenfrucht handelt, eine Mulchsaat durchgeführt wurde und die Bedeckung nicht ausreichend ist, wird die Parzelle als nicht bedeckend betrachtet, aber es gibt keine Strafe. Wenn es sich um Durchwuchs oder Aussaat handelt und es nicht deckend ist, gibt es Strafen. Es ist möglich, Schneckenkorn zu verwenden.

- **Was passiert bei einem ungleichmäßigen Feldaufgang? Das sehr trockene Jahr behinderte in einigen Regionen einen guten und homogenen Feldaufgang zu bestimmten Zeiten. Besteht die Gefahr einer Strafe?**

Wenn es sich um die zukünftige Hauptfrucht handelt, eine Mulchsaat durchgeführt wurde und der Feldaufgang nicht homogen ist, gilt die Parzelle als nicht bedeckt, aber es wird keine Strafe verhängt. Wenn es sich um eine Zwischenfrucht handelt, eine Mulchsaat durchgeführt wurde und die Bedeckung nicht ausreichend ist, wird die Parzelle als nicht bedeckend betrachtet, aber es gibt keine Strafe. Wenn es sich um Durchwuchs oder Aussaat handelt und es nicht deckend ist, gibt es Strafen.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wenn eine Kontrolle der Meinung ist, dass eine Parzelle nicht ausreichend abgedeckt ist, und sie herabstuft. Es wird eine Geldstrafe verhängt, weil der Erzeuger die ursprüngliche Verpflichtung nicht einhält, oder wenn der Erzeuger einfach den Prozentsatz (von 90 % auf 85 %) senkt und trotzdem 30 € pro Hektar statt 45 € erhält?**

Die Parzelle wird aus der Berechnung des Deckungsgrads ausgeschlossen, mit dem Risiko, in einen niedrigeren Schwellenwert abzurutschen. Die Strafen und die Nichtberücksichtigung von Parzellen werden in den oben genannten Fällen angewendet (schlecht bedeckter Boden, keine Aussaat...).

- **Bezüglich der entwickelten Zwischenfrüchte: Gibt es Klarheit über die Kriterien, die den Begriff „entwickelt“ festsetzen?**

Der Zwischenfruchtanbau muss deckend sein und den Boden zwischen den festgelegten Daten vom 1. Januar bis zum 15. Februar zu 100 % bedecken. Dies ist bei Frost die einzige Garantie des Beweises für seine Anwesenheit und seine Deckungswirkung.

- **Wird Wintergetreide, das vor dem 1. Januar gesät wurde, bei der ÖR LBB von vornherein als deckend angesehen? Stimmt es, dass eine Parzelle mit Wintergetreide nie bestraft werden kann, aber trotzdem als nicht bedeckend betrachtet werden kann (und somit nicht in die ÖR eingerechnet wird)?**

Ja, wenn der Feldaufgang nicht gleichmäßig ist, wird die Kultur als „nicht deckend“ eingestuft und aus der Berechnung des Deckungsgrads ausgeschlossen.

- **Wenn in einer Winterkultur alle Getreidezeilen korrekt herauskommen, unabhängig von der Größe des Keimlings bei der Kontrolle, wird die Parzelle der ÖR LBB entsprechen? Mit anderen Worten wird der Feldaufgang auf der Ebene der Parzelle betrachtet (keine nicht aufgegangenen „Flecken“), aber nicht auf der Ebene der Sämlingsgrößen?**

Es gibt tatsächlich keine Anforderungen an die Größe der Sämlinge, sondern an die Homogenität der Parzelle. Bei Winterkulturen handelt es sich um Kulturen, die geerntet werden sollen (d. h. es ist die Hauptkultur der FE), und nicht um Nebenkulturen (wie Weizen, der vor einer Frühjahrskultur vernichtet wird).

- **Ist in der ÖR „Lange Bodenbedeckung“ die Aussaat mit der Hand erlaubt?**

Für die Aussaat gilt die gleiche Anforderung wie für den Durchwuchs, da die Aussaat von den Kontrolleuren nicht beobachtet werden kann und die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kultur entwickelt, im Gegensatz zu einer Aussaat mit Einarbeitung geringer ist. Wenn die Deckfähigkeit überprüft wird, werden sie akzeptiert. Andernfalls wird die Parzelle als „nicht bedeckend“ eingestuft, von der Berechnung des Bedeckungsgrads ausgeschlossen und der Landwirt wird bestraft.

Art der Bedeckung

- **Welche Kulturen zählen zu den für die ÖR LBB zulässigen „Nebenkulturen“? Ist jede Art von Saatgut erlaubt?**

Ja, jede Art von Saatgut ist erlaubt und es gibt keine Anforderungen an die Zusammensetzung der Bedeckung.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Dürfen Erzeuger nach dem 16. November die Bodenbedeckung zerstören (mulchen oder pflügen) und wieder eine Kultur (Getreide, Gründüngung usw.) aussäen, um in den Genuss der Öko-Regelung zu kommen, wenn die Bodenbedeckung am 1. Januar kaum aus dem Boden gewachsen ist?**

Der Erzeuger muss dafür sorgen, dass die im Rahmen der Öko-Regelung „lange Bedeckung“ erklärte Kultur bereits am 1. Januar aus dem Boden kommt, aber die Verwaltung wird nicht überprüfen, wann sie ausgesät wurde.

Um eine gute Bodenbedeckung im Januar/Februar zu gewährleisten, empfehlen wir den Landwirten, Zwischenfrüchte, die im Herbst vor einer Sommerkultur angebaut wurden, stehen zu lassen und den Boden erst im Frühjahr zu bearbeiten, eventuell durch Pflügen. Eine späte Aussaat vor dem Winter hat wenig Chancen, sich angemessen zu entwickeln. Bei einer späten Nachsaat besteht außerdem die Gefahr, dass der Landwirt nicht alle Deckungsregeln einhält. (PGDA, GLÖZ6, GLÖZ8...). Die Bedeckung muss so gut wie möglich sein, auch wenn dies technische Probleme bei der Zerstörung der Bedeckung mit sich bringt.

- **Kann für einen Erzeuger, der gerade seine Rüben geerntet hat und Weizen anbaut, der zerstört wird, um im Frühjahr Chicorée anzubauen, die LBB validiert werden?**

In diesem Fall muss der Landwirt sicherstellen, dass der Winterweizen die Anforderungen an die Bedeckung von Zwischenfrüchten erfüllt (er muss gut und gleichmäßig aufgegangen sein, und zwar ab dem Beginn des Zielzeitraums, d. h. ab dem 1. Januar).

- **Wird stehen gelassenes Getreide (MB6) als lange Bodenbedeckung akzeptiert?**

Flecken von stehen gelassenem Getreide werden als lange Bodenbedeckung akzeptiert.

- **Kann nicht geernteter Mais, der für das Wild stehen gelassen wird, als lange Bodenbedeckung betrachtet werden?**

Nein, nicht geernteter Mais, der auch während der gesamten ÖR-Zeit stehen gelassen wird, kann nicht als Bodenbedeckung angerechnet werden, da seine Deckungswirkung nicht ausreichend ist.

- **Wird Kohl als lange Bodenbedeckung akzeptiert?**

Kohl kann akzeptiert werden, wenn er während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar bis zum 15. Februar ungeerntet bleibt und den Boden gut bedeckt (Beispiel: Markstammkohl). Die Parzelle darf nicht vor dem 15. Februar geerntet werden (eine gerade in der Ernte befindliche Parzelle wird nicht akzeptiert).

- **Welche Folgen hat es, wenn die Bedeckung vor oder zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar gefriert?**

Eine früh gesäte Begrünung, die Anfang Januar gut aufgegangen ist, aber erfrieren wird, wird für die Öko-Regelung LBB angerechnet. Gefrorene, sich zersetzende Vegetationsrückstände werden auf der Parzelle beobachtbar sein.

-

Muss ein Landwirt, der eine ÖVF zerstört hat, bevor er Wechselgrünland neu aussät, 9 Monate später nachweisen, dass er tatsächlich zerstört und neu eingesät hat?

Es besteht keine Pflicht zur Vernichtung bei dieser Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“. Aber wenn es sich bei der langen Bodenbedeckung um eine ÖVF 2022 handelt, muss sie nach dem Ende der Öko-Regelung, d. h. ab dem 15. Februar, vernichtet werden.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Kann Abdecken im Gemüseanbau (gängige Praxis) als lange Bedeckung für die ÖR Lange Bodenbedeckung angesehen werden?**

Nein, das war nicht vorgesehen

- *Einige Landwirte gaben ihre Luzernemischungen immer noch als Wechselgrasland an (Code 62). Dieses Jahr mit der Änderung der GAP würden einige von ihnen gerne ihre Luzernfelder in die Öko-Regelung der UFK überführen, außer dass der Kulturcode ihrer Parzelle dafür auf Code 73 (Luzerne) oder Code 77 (Mischung aus Futterleguminosen und anderen Arten) geändert werden müsste. Das Problem ist, dass diese Änderung des Anbaucodes nur zu Lasten der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung gehen kann, da diese Parzellen als „zerstört und neu eingesät“ betrachtet werden, was nicht der Fall ist, da es sich um eine einfache Änderung des Anbaucodes handelt. Diese Parzellen wurden in der Vorauserklärung für die ÖR LBB nicht angegeben, da es sich zu diesem Zeitpunkt um Wechselgrünland handelte, das auch 2023 noch vorhanden ist. Was wäre der richtige Weg, damit diese Änderung von beiden Seiten (ÖR LBB und ÖR UFK) akzeptiert wird?*

Die einzige Möglichkeit, diese Akten zu regularisieren, besteht darin, einen Einspruch mit Begründung (Feldbuch und sonstige) für die Parzelle einzureichen. Wenn die Größe der Parzelle keinen höheren Schwellenwert zulässt, ist es sinnlos, einen Einspruch einzureichen.

Misthaufen

- **Ist die Fläche des Misthaufens zu berücksichtigen? Wenn nein, muss er bei der Vorauserklärung freigestellt werden?**

Die zulässigen Elemente (Misthaufen, Graben mit weniger als 2 m Breite, Hecke mit weniger als 10 m Breite...) sind in der Öko-Regelung LBB enthalten.

- **Ist die Lagerung von Dung auf dem Feld auf Parzellen mit langer Bodenbedeckung erlaubt (sofern die Stelle nach den Bedingungen des PGDA zulässig ist)?**

Es gibt kein Verbot, solange die Bestimmungen des PGDA eingehalten werden.

- **Arbeiten auf der Parzelle vom 1. Januar bis zum 15. Februar: Ist das Ausbringen von Mist erlaubt?**

Die im PGDA festgelegten Ausbringungszeiten und -bedingungen müssen weiterhin eingehalten werden (daher keine Änderungen in dieser Hinsicht).

Rübenhaufen

- **Wenn ein Rübenhaufen im Januar entfernt wird, muss der Landwirt diesen Rübenhaufen aus seinem Beihilfeantrag für die betreffenden Parzellen entfernen?**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Nein, dieses Element sollte nicht entfernt werden, da es zulässig ist und in die Öko-Regelung LBB aufgenommen wurde.

Kumulierung zwischen ÖR

- **Kumulierung ÖR Lange Bodenbedeckung und ÖR Umweltfreundliche Kulturen: Ist die ÖR Lange Bodenbedeckung (LBB) auf derselben Parzelle mit der ÖR Umweltfreundliche Kulturen (UFK) kumulierbar? Gibt es Öko-Regelungen, die nicht miteinander kumulierbar sind?**

Die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ sollte mit der Öko-Regelung „Umweltfreundliche Kulturen“ kumulierbar sein. Eine Tabelle der möglichen Kumulierungen ist derzeit in Vorbereitung (zwischen den verschiedenen ÖR und AUKM) und muss daher noch validiert werden; diese Tabelle befindet sich in Abschnitt 41.8 des GAP-SP (Gemeinsame Bestimmungen für mehrere Interventionen).

Das Grundprinzip bleibt dasselbe: Vermeidung von Doppelzahlungen für dieselbe Intervention (z. B. in einer ÖR und gleichzeitig in einer AUKM).

Obstbau, Baumschulen und Beerenobst

- **Können Baumschulen, die Zier- oder Forstbäume oder -sträucher anbauen und deren Baumschulen zwischen den Reihen begrünt sind, ebenfalls von der ÖR LBB profitieren?**

Ja, mit diesem zu 100 % bepflanzten Reihenabstand und wenn sie die Bedingungen für diese Öko-Regelung erfüllen.

- **Gilt das auch für Weinbauern?**

Ja, mit diesem zu 100 % bepflanzten Reihenabstand und wenn sie die Bedingungen für diese Öko-Regelung erfüllen.

- **Wird der Erdbeeranbau als lange Bodenbedeckung übernommen, wenn man bedenkt, dass die Erdbeeren im August gepflanzt werden, die Wege nicht bedeckt sind und 40 % der Fläche ausmachen?**

Nein, wenn die Wege nicht begrünt sind, wird dies nicht akzeptiert.

- **Sind Baumschulen für kleine Obstbäume, die für den Verkauf an Obstbauern aufgezogen werden, im Erfassungsgrad der ÖR Lange Bodenbedeckung enthalten?**

Es handelt sich um Dauerkulturen (Code 9520), die als solche im Merkblatt zur GAP (Seite 214) und in dem Handbuch für die Vorauserklärung angegeben sind; Dauerkulturen sind in der Verhältniszahl enthalten. Es stellt sich jedoch heraus, dass diese Baumschulen aus Reihen von „Stäben“ im Abstand von 60-70 cm bestanden, wobei zwischen den Reihen nackter Boden lag. Nur einige Reihen sind für die Fahrt mit dem Traktor begrünt.

Nein, sie können nicht in die Verhältniszahl dieser Öko-Regelung aufgenommen werden, da ein zu 100 % bepflanzter Reihenabstand erforderlich ist.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Bearbeitung der Pflanzendecke ab dem 15. Januar

- **Bezüglich der Arbeit, die ab dem 15. Januar erlaubt ist: Ist das Mulchen der Pflanzendecke erlaubt?**

Ja, bei der ersten Bearbeitung der Pflanzendecke wird die oberirdische Struktur der Pflanzen aufgebrochen, um ihre langsame Zersetzung einzuleiten, ohne die Wurzelstrukturen zu berühren (z. B. Überfahren mit der FACA-Walze, Steinfräse...).

- **Ist das Mähen auch vor dem 15. Januar erlaubt?**

Das Mähen ist nicht vor dem 15.01. erlaubt, sondern erst ab dem 15.01.

- **Ist es für die ÖR „Lange Bodenbedeckung“ möglich, vor dem 15. Januar in die oberirdischen Teile (Mähen, Mulchen, FACA-Walze...) der Pflanzendecke einzugreifen?**

Der Vertrag mit der ÖR LBB sieht vor, dass die Pflanzendecke bis zum 15. Februar bestehen bleibt. Nur eine Bearbeitung des oberirdischen Teils ist ab dem 15. Januar erlaubt und daher zwischen dem 1. und 15. Januar verboten.

Vor dem 1. Januar steht es dem Landwirt frei, auf den oberirdischen Teil der Pflanzendecke einzuwirken, solange er den Boden nicht bearbeitet. Falls der Landwirt vor dem 1. Januar in die Pflanzendecke eingegriffen hat, muss er dafür sorgen, dass zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar Nachwuchs vorhanden ist.

In jedem Fall muss die Parzelle zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar zu 100 % bedeckt sein.

Untersaat

- **Was die Untersaat (z. B. Mais) betrifft, wird diese Technik als Zwischenfrucht gezählt, wenn sie zu den geforderten Zeitpunkten auf dem Feld stehen bleibt?**

Ist es möglich, diese Praxis in die Häkchen zu den Kästchen der Registerkarte „Zwischenfrüchte“ aufzunehmen?

Ja, dies wird akzeptiert, aber die Zwischenkultur/Zwischenfrucht muss gut entwickelt sein.

Ökologische Ausgleichsflächen

- **Was ist mit Flächen, die unter Code 874 erklärt wurden, d. h. Flächen mit Umweltzielen, die von Dritten bezahlt werden, wie z. B. stehengelassenes Getreide, Grasmischungen usw., die der Biodiversität dienen (oft ökologischer Ausgleich für Windkraftanlagen)? Können diese Flächen, wenn sie bedeckt sind, auf die Öko-Regelung für lange Bodenbedeckung angerechnet werden?**

Ökologische Ausgleichsflächen können für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung in Frage kommen, wenn die Bedingungen der ÖR erfüllt sind.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Zusammenhang mit der Cross-Compliance

- **Für den GLÖZ5 und 6 ist ein Anpassungszeitraum von zwei Jahren vorgesehen, der angesichts des Zeitplans und der Einarbeitung in die Kartierung ohne Strafe für die Landwirte bleibt. Würde ein Betrieb, der 2023 oder 2024 nicht dem GLÖZ5 oder 6 genügt, trotzdem Zugang zur ÖR Lange Bodenbedeckung haben?**

Die Basislinie der ÖR LBB ist nur der GLÖZ6 (und nicht der GLÖZ5). Der GLÖZ6 besteht aus zwei Teilen: 1) Bedeckung von 80 % der Ackerfläche des Betriebs vom 15.09. bis 15.11. **und** 2) Bedeckung von Böden mit extremer, sehr hoher und hoher Erosionsgefahr.

Außerdem betrifft der Anpassungszeitraum, d. h. in dem keine Strafen verhängt werden, den GLÖZ5, und nur Teil 2) des GLÖZ6, da er für Maßnahmen in Verbindung mit dem neuen Bezugsrahmen für die Erosionsanfälligkeit vorgesehen ist.

Wenn der Betriebsinhaber Teil 2) des GLÖZ6 im Jahr 2023 oder 2024 nicht einhält, hat er trotzdem Zugang zur ÖR LBB und wird im Rahmen der Cross-Compliance nicht sanktioniert.

Wenn der Landwirt Teil 1) des GLÖZ6 nicht einhält, hat er keinen Zugang zur ÖR LBB und wird ab 2023 im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung sanktioniert.

- **Wird die Aufnahme in die ÖR Lange Bodenbedeckung nach der Anpassungsperiode von der Einhaltung des GLÖZ5/6 im Jahr N oder im Jahr N-1 abhängig gemacht?**

Die Basislinie der ÖR LBB ist nur der GLÖZ6. Um Zugang zur Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ zu erhalten, muss der Betreiber im Jahr der ÖR den GLÖZ6 vollständig einhalten, d. h.: 1) 80 % der Ackerfläche des Betriebs vom 15.09. bis 15.11. bedecken **und** 2) Böden mit extremer, sehr hoher und hoher Erosionsgefährdung bedecken.

- **Gemäß dem Lastenheft der ÖR LBB ist die chemische Zerstörung der Pflanzendecke bis zum 15. Februar in den Jahren 2023 und 2024 verboten. Ab 2025 ist die chemische Zerstörung der Pflanzendecke verboten. In den Jahren 2023 und 2024 ist die chemische Vernichtung für die ÖR LBB also nach dem 15. Februar erlaubt. Gemäß dem Lastenheft des GLÖZ8 ist die Zerstörung der Zwischenfrucht jedoch nur auf mechanischem Wege zulässig oder wird durch Frost verursacht. Bedeutet dies, dass bei einer chemischen Vernichtung nach dem 15. Februar die Parzelle zwar für die ÖR in Frage kommt, aber nicht für den GLÖZ8 berücksichtigt werden kann? Ist das nicht inkonsequent?**

Tatsächlich sind die Lastenhefte unterschiedlich, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Daher können die Flächen von chemisch vernichteten Zwischenfrüchten in der ÖR LBB ab 2025 nicht auf den Prozentsatz dieser Kulturen im GLÖZ8 angerechnet werden.

- **Kann im Rahmen von GLÖZ6 ODER der ÖR LBB ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zwischenfrucht durch Frost zerstört wird, eine chemische Vernichtung der vorhandenen Unkräuter (einschließlich Ausfallgetreide) in Betracht gezogen werden? Ist vorgesehen, dass nach 2025 weiterhin chemische Unkrautvernichtung im Kampf gegen Unkräuter (vor oder nach dem 15.02.?) eingesetzt werden kann, sobald die Zwischenfrucht mechanisch oder durch Frost zerstört worden wäre?**

Im Rahmen von GLÖZ6 gibt es keine Auflagen in Bezug auf Pestizide.

*Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.*

Im Rahmen der ÖR LBB ist es in den Jahren 2023 und 2024 verboten, die Deckung vor dem 15.02. chemisch zu zerstören. Nach dem 15.02. ist es möglich. Selbst wenn die Bedeckung durch Frost zerstört wird, ist es verboten, vor diesem Datum ein Herbizid gegen Unkräuter einzusetzen (es wäre unmöglich, zwischen der Zerstörung der Bedeckung und der Zerstörung der Unkräuter zu unterscheiden). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Nachwuchs handelt, der als lange Bedeckung akzeptiert werden kann, wenn er vollkommen bedeckend ist.

Ab 2025 ist es verboten, die lange Bedeckung chemisch zu zerstören, also auch nach dem 15.02. Dies ist also nicht einmal bei Unkräutern erlaubt (bei denen es sich um Ausfall handeln könnte, der zudem als Bedeckung in der ÖR LBB akzeptiert wird).

- **Kann bestätigt werden, dass eine Mischung aus mindestens zwei Arten in der Cipan NUR im Rahmen von GLÖZ8 (Erhaltung nicht-produktiver Elemente: Cipan: Koeffizient 0,3) und WEDER im Rahmen von GLÖZ6 (obligatorische Bedeckung bis 15.11. oder 01.01. für rotes und lilafarbenes Erdreich) NOCH der ÖR LBB vorgeschrieben ist?**

Tatsächlich gibt es für GLÖZ6 und ÖR LBB keine Verpflichtung zu einer besonderen Mischung.

Noch Fragen?

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an polagri.dgo3@spw.wallonie.be wenden.

Bei technischen Fragen oder Fragen zu Ihrer Akte können Sie sich an Ihre Außendirektion wenden:
<https://agriculture.wallonie.be/contacter-les-directions-externes>